

# Bier-Comment der Wengia

## I. Einleitung

§§ 1-10. Dieser Bier-Comment hat den Zweck, die Fidelität der Wengianer zu fördern und sie vor dem abscheulichen Lasters des stillen Suffes zu bewahren, sodann positive Regeln und Gesetze für alle Bierangelegenheiten aufzustellen, den Biergenuss vom kommunen und gewerbmässigen Bierlappen der Philister zu unterscheiden und ein geordnetes und geregeltes Strafverfahren herzustellen.

§ 11. Es wird fortgesoffen!

§ 12. Jedes Mitglied der Wengia Solodorensis ist verpflichtet, sich streng an die Vorschriften dieses Comments zu halten (siehe § 81, 3.).

§ 13. Dieser Comment gilt überall, wo Wengianer zusammenkommen.

§ 14. Commentmässiger Stoff ist jedes Bier. Auch mit Wein und andern alkoholischen Getränken darf Comment getrieben werden.

§ 15. Das Cerevis ist ein Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit. Durch Abgabe desselben steht jemand mit seiner Bierehre für etwas ein. Die Bierehre ist der Inbegriff aller Tugenden und Rechte, die ein Mitglied der Kneiptafel nur haben kann (siehe § 81, 2.).

## II. Von Burschen und Füxen

§ 16. Die Wengia besteht aus Burschen und Füxen.

§ 17. Ein Bursche kann sich nur einen Leibfuxen anschnallen und hat ihm gegenüber dieselben Rechte und Pflichten wie der FM den Füxen gegenüber. Die Befehle des FM gehen jedoch über diejenigen des Leibburschen.

Die Bierfamilien dürfen sich pro Jahrgang höchstens um ein Mitglied vermehren.

**§ 18.** Der Burschenconvent (BC) setzt sich aus allen aktiven bierehrlichen Burschen zusammen und kann sich an jeder offiziellen Kneiperei, aber auch zu jeder anderen Zeit, konstituieren, um über Commentangelegenheiten zu beraten. Er wird durch den Präses einberufen, entweder nach eigenem Gutdünken oder auf Verlangen eines Burschen.

**§ 19.** Der BC ist in Biersachen die höchste Autorität und kann als solche alle in diesem Comment angedrohten Strafen über Burschen und Füxe verhängen. Seine Beschlüsse sind unantastbar und unumstösslich. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

**§ 20.** Der erhabenen Würde des BC angemessen, hat jedes vor denselben zitierte Individuum bescheiden und ohne Mütze zu erscheinen, ebenso sich keiner Art von Tabak zu bedienen.

**§ 21.** Schon vor Jahrhunderten gab Gott Gambrinus dem Burschen die Zuchtrute des ex-pleno-Bietens in die Hand (in die Kanne schicken); schon damals hing aber die milde Devise daran: Quäle nie ein Tier zum Scherze.

Ex pleno bieten heisst, einem Fuxen zur Erleuchtung seines Bierverstandes oder zur Züchtigung seiner angeborenen Üppigkeit eine gewisse Menge Bieres in den verwerflichen Bauch einpumpen zu lassen.

**§ 22.** Jeder Fux hat gegenüber einem bierehrlichen Burschen ex pleno zu saufen, bis es heisst: «geschenkt» oder «satis». Hat jedoch der Fux vor dem Kommando «geschenkt» sein Glas geleert, so hat der diktierende Bursche einen Halben zu kneipen.

Kein Bursche darf ohne Stoff ex pleno bieten.

**§ 23.** Zum gleichen Zweck, kann ein Bursche einen Fuxen verpflichten, einen (maximal 2) Ganze zu sich zu nehmen (= Anmeldung). Gleichzeitig hat der diktierende Bursche, mit Ausnahme von Präses und FM, die

Hälfte des diktierten Quantums mitzutrinken. Ebenso, wenn ein bierehrlicher Bursche einem Fuxen seinen Rest diktiert, jedoch nur, wenn der Fux mehr als eine Quart in seinem Topfe hat.

**§ 24.** Burschen haben auch das Recht, mit demselben Quantum einem nach- und vorzusteigen. Bei Füxen würden derartige Gelüste mit einem Ganzen bestraft (Ausnahmen: § 64 und § 65).

**§ 25. Bierpräses** ist der Verbindungschef ex officio, oder jeder, den er dazu ernennt. Bei Abwesenheit des Präses tritt der zweite, resp. dritte Chargierte und fehlen auch diese, der älteste der bierehrlichen Burschen in seine Funktionen ein.

**§ 26.** Der Präses nimmt die erste Stelle der Biertafel ein und hat den geordneten Gang der Kneiperei zu überwachen.

Es stehen ihm dazu folgende Rechte zu:

1. Allgemeines Silentium zu gebieten, dem a tempo und unbedingt Folge zu leisten ist.
2. Einen angestimmten Kantus abzuhaufen.
3. Einen jeden in den BV werfen.
4. Das Wort zu erteilen und zu entziehen.
5. Pro laude oder pro poena saufen zu lassen.
6. Der Corona bis auf einen Ganzen vorzusteigen (siehe § 46).
7. Einen für passend erachteten Salamander zu kommandieren oder einen bierehrlichen Burschen dazu aufzufordern.
8. Bei widersprechenden Comment-Ansichten zu entscheiden, insofern nicht an den BC appelliert wird.
9. Vollständige Amnestie von Bierstrafen zu erteilen, mit Ausnahme des perpetuellen BV.

**Überhaupt hat er das Recht zu kommandieren, rektifizieren, amplifizieren und modifizieren.**

§ 27. Wenn ein Aktiver oder Spe-Fux einen Verbindungsanlass (Sitzung, Kneipe, oblig. Stamm usw.) früher verlassen will, muss er vorher beim Präses die Erlaubnis dazu einholen; die tatsächliche Abmeldung erfolgt dann beim Präses, resp. FM.

§ 28. Der Fuxmajor hat die unkultivierte Horde der Füxe zu überwachen und ihnen Comment einzupauken. Die Füxe haben ihm unbedingt zu gehorchen. In seiner Abwesenheit bezeichnet der Bierpräses einen Stellvertreter.

§ 29. Der FM hat gegenüber den Füxen das gleiche Recht wie der Bierpräses gegenüber den Burschen; er ist aber auch für die Störung des Silentiums durch die Füxe verantwortlich. Wird der FM vom BV betroffen, so erfolgt seine Amtssistierung, bis er sich herausgepaukt hat.

§ 30. Bierpräses und FM können auf einige Zeit ihre Chargen einem bierehrlichen Burschen auferlegen.

§ 31. Das Burschenexamen erstreckt sich auf die Kenntnis des Comments und des studentischen Benehmens überhaupt, der Verbindungsgeschichte und Statuten, der Kanten, der Schweizer Geschichte und der des solothurnischen Liberalismus sowie der Staatskunde. Ausserdem hat der Kandidat mit dem Präses ein politisches Gespräch zu führen.

Examinatoren sind alle Chargierten.

§ 32. Hat der Fux die Examina bestanden, so stellen die Examinatoren den Antrag, diesen in den Burschenstand aufzunehmen, im anderen Falle ihn zurückzuweisen. Im zweiten Falle hat der Kandidat nach 14 Tagen die nicht bestandenenen Examina zu wiederholen, versagt er auch in diesen, so bleibt er ewiger Fux.

§ 33. Das **Brennen** ist ein altehrwürdiger Brauch, der die Bedeutung hat, dem neuen Burschen die Fuxenflausen auszutreiben. Es gelten dabei folgende Bestimmungen:

1. Beginn und Ende der Brandfuxifizierung werden vom Präses festgelegt.
2. Der FM hat dafür zu sorgen, dass die Brandfüxe rechtzeitig antreten und dieses Reglement beachten.
3. Die Zeremonie des Brennens dauert 10 Minuten. Während dieser Zeit wird der vom CM angestimmte Kantus: «Ich war Brandfux noch an Jahren» gesungen. Falls der Kant nicht korrekt gesungen wird, muss er auf Befehl des Präses wiederholt werden, auch wenn das Brennen dadurch länger als 10 Minuten dauert.
4. Jede Haarpräparation ist bei Strafe des 4. BV verboten.
5. Wenn sich der Brandfux während des erhabenen Ritus wehrt, bestimmt der später vom Präses einberufene BC die angemessene Strafe.
6. Am Brandakt dürfen aktiv teilnehmen:
  - a. die aktiven Burschen,
  - b. die Leibburschen der betreffenden Brandfüxe.

Sollte der Fall eintreten, dass es auf jeden Brander nicht mindestens einen Brenner trifft, können anwesende Alte Herren und Inaktive ermächtigt werden, zu brennen.

**§ 34.** Soll ein Fux zum Burschen promoviert werden, so geschieht dies folgendermassen: Es findet ein Fuxenritt bis zum Präses hinauf statt, wo sie ihre neue Würde mit einem Ganzen zu besiegeln haben. Mit einem Händedruck nehmen sie sodann von den Füxen Abschied und begrüssen ihre Conburschen.

**§ 35.** Die relative Mehrheit der Aktivitas sucht für jeden neu eintretenden Fuxen einen Cerevisnamen. Dieser sollte sich nach Möglichkeiten auf die Haupteigenschaften des Täuflings beziehen. Er ist sein Kneip- und Ehrenname in der Verbindung.

Nach dem bestandenen Fuxenexamen, das sich über circa 20 Kanten, Bier- und Strassencomment und Verbindungsstatuten erstreckt, wird der neue Fux getauft.

Ferner hat jeder Täufling eine Bierpatin (oder eine Harasse Bier) aufzutreiben. Das neue Cerevis wird mit einem Ganzen beim FM besiegelt.

**§ 36.** Bei Kneipereien haben die Füxe den Bierdienst zu verrichten, was mit rasender Eile zu geschehen hat. Jeder ernannte Bierfux hat seinen Rock ausziehen und sich keiner Art von Tabak zu bedienen. Bei einer Produktion, Bierduellen und Kanten haben die Bierfüxe ihre Funktion einzustellen.

**§ 37.** Füxe haben sich zu jeder Zeit eines gesitteten Betragens zu befleissen. Sie sind natürlich nicht vollkommen rechtsfähig. Es ist ihnen bei Strafe des BV verboten:

1. Zu rekommandieren oder Silentium zu gebieten.
2. Persönlich zu mahnen, Bierzeuge oder Bierrichter zu sein, oder gar einem Burschen aufzubrummen.
3. Etwas «in die Welt» zu schicken oder eine «Blitzquart» zu starten.
4. Den hohen BC selbst anzurufen (dies hat durch einen bierehrlichen Burschen zu geschehen; siehe § 18).

**§ 38.** Sollte sich ein Fux unanständig gegenüber einem Burschen aufführen oder sogar nicht gehorchen, so fällt er auf Rekommandation an den FM oder Präses in den Bierverschiss.

**§ 39.** Füxe haben unter sich gleiche Rechte. An geselligen Anlässen sind die Spe-Füxe den Aktiv-Füxen gleichgestellt.

**§ 40.** Die Füxe haben überhaupt zu schweigen.

### **III. Vom Vor- und Nachtrinken**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

**§ 41.** Das Zutrinken ist ein edler alter Brauch, wodurch der Vortrinkende einen verpflichtet, ihm, mit wenigen Ausnahmen, das gleiche Quantum nachzusteigen.

**§ 42.** Es ist nicht erlaubt, jemandem vorzutrinken, dem man noch nachzusteigen hat (Ausnahme: siehe § 61); ebenso wenig darf mit diktierten Quanta vor- oder nachgestiegen werden.

**§ 43.** Das Anzeigen beim Vor- und Nachtrinken soll immer sprechenderweise geschehen. Grunzen, bloss Anstossen und dergleichen Mimik gilt nicht. Bei grösseren Entfernungen wird vernehmbare Nennung des Kneipnamens verlangt.

**§ 44.** Setzt jemand beim Vor- oder Nachtrinken ab, trinkt nicht genügend nach oder lässt eine uncomentmässige Pfütze im Topf, so gilt das nicht als nachgestiegen und das Quantum muss noch einmal getrunken werden.

Abgesetzte Quanta gelten nicht!

**§ 45.** Wer mit einem angetrunkenen Topfe anstösst, säuft seinen Rest.

**§ 46.** Das gleiche Quantum mehreren zugleich vorzusteigen, ist verboten. Jedoch darf an offiziellen Anlässen bis zu einem Ganzen vorsteigen:

1. das Präsidium der ganzen Corona, und
2. der Fuxmajor den Füxen.

Die Füxe haben geschlossen nachzusteigen.

**§ 47.** Kein Bursche ist verpflichtet, von einem Fuxen ein Quantum anzunehmen. Die Ablehnung geschieht mit den Worten: «Nicht genehm».

Angenommene Quanta werden natürlich richtig nachgetrunken.

**§ 48.** Wenn jemand seinen Rest einem vor- oder nachtrinkt, ist er bei Strafe eines Ganzen verpflichtet, sich einen neuen Topf anzuschnallen.

**§ 49.** Gegenüber Personen, mit denen man nicht Schmollis (per Du) ist, hat man sich der Redensart zu bedienen «Ich gestatte mir, Ihnen etwas vor- bzw. nachzutrinken.»

## **2. Gewöhnliches Zutrinken**

**§ 50.** Das vorzutrinkende Quantum wird mit den Worten angezeigt «Ich steige dir eine Quart ..., meinen Rest vor».

Der Aufgeforderte akzeptiert mit «Prosit».

**§ 51.** «In den Bauch saufen», d.h. sich selbst vorsteigen, ist am Bierisch verpönt und wird mit einem Ganzen bestraft.

**§ 52.** Die beim Vortrinken commentmässigen Quanta sind: eine Quart, ein Halber, ein Ganzer. Ein Ganzer fasst drei Quart = 3dl.

**§ 53.** Trinkt jemand, ohne des Aufgerufenen «Prosit» abzuwarten, so kann er nicht verlangen, dass ihm nachgetrunken werde und wird gemäss § 51 bestraft.

**§ 54.** Will jemand nicht bemerken, dass man ihm vorsteigt, so ruft man einen Bierzeugen (bierehrlicher Bursche) auf und es erwächst für den Kontrahierten die Verbindlichkeit, richtig nachzusteigen. In gleicher Weise ist die Bestätigung eines Bierzeugen beim Nachtrinken genügend.

**§ 55.** Jeder Bierfähige (Ausnahme: siehe § 47) ist verpflichtet, das commentmässig vorgestiegene Quantum anzunehmen und innert fünf Bierminuten nachzusteigen.

Das Nachtrinken geschieht mit den Worten: «Ich steige dir nach» oder einfach «nach», worauf der Angerufene gemäss § 50 quittiert.



Fünf Bierminuten entsprechen drei Philisterminuten.

§ 56. Der mit einem Quantum Honorierte kann dasselbe auch zugleich mit dem Vorsteigenden trinken, was er durch «Steige mit» oder «mitwärts» anzuzeigen hat.

§ 57. Erfolgt das Nachtrinken nicht zur rechten Zeit, so kann der Vortrinkende dem Aufgeforderten noch «das zweite Quantum» resp. «das zweite Kreuz vorsteigen» oder «das zweite Kreuz nachsteigen», worauf der Säumige a tempo das erste und das zweite Quantum nachzutrinken hat.

§ 58. Füxen ist es aber bei Strafe eines Ganzen verboten, einem Burschen «das Zweite» vorzusteigen: sie haben durch einen bierehrlichen Burschen höflichst mahnen zu lassen.

§ 59. Trinkt der Ermahnte das angenommene Quantum nicht mit Behändigkeit nach, so säuft er einen Ganzen sowie das ausstehende Quantum.

§ 60. Glaubt der Ermahnte das betreffende Quantum nicht schuldig zu sein, so kann er vom Mahnenden einen Bierzeugen verlangen; oder behauptet er, schon nachgestiegen zu sein, so hat er dies auf Verlangen selbst durch einen Bierzeugen zu beweisen.

### 3. *Besondere Trinkformen*

§ 61. **Übers Kreuz trinken.** Dies geschieht wie folgt: Wenn X dem Y ein Quantum schuldig ist, sagt er, statt nachzutrinken «Ich steige dir übers Kreuz vor» oder einfach: «Kreuz vor». Y hat das Quantum «unter dem Kreuz» oder «Kreuz nach» zu trinken, und erst dann kommt X das ursprüngliche Mass «überhaupt» nach.

§ 62. Will man jemandem eine besondere Ehre erweisen, so trinkt er ihm «speziell» zu, worauf dieser nicht nachzusteigen hat.

§ 63. Die **Blume** soll wenn möglich vor- oder speziell getrunken werden, nur nie demjenigen, mit dem man angestossen hat, oder wenn der Topf ein diktierter ist. Nur Burschen dürfen mit der Blume nachsteigen.

§ 64. (vgl. § 37, 3.) Wird einem ein **Halber oder Ganzer «in die Welt»** zugebracht, so hat er mit demselben innert fünf Bierminuten nachzusteigen und denselben unter der gleichen Redensart an einen andern Bierbürger weiterzugeben, ebenso dieser an einen folgenden usf., bis ihn alle getrunken haben. Der letzte ruft: «Halber (Ganzer) in die Welt ex».

Der nämliche Halbe oder Ganze «in die Welt» darf von jedem nur einmal getrunken werden. Keiner ist verpflichtet, während derselben Kneipe einen zweiten Ganzen oder einen dritten Halben «in die Welt» anzunehmen.

§ 65. In gleicher Weise geschieht das Vortrinken einer **«Blitzquart»**, nur mit dem Unterschied, dass sie a tempo nachgestiegen und immer an den Nebenmann weitergegeben werden muss. Die Anzeige ist also wieder eine doppelte: «Blitzquart nach, Blitzquart vor».

Bis zu drei Blitzquarten hat jeder Bierehrliche anzunehmen und weiterzugeben.

§ 66. Wer vom vollen Topfe wegläuft oder einen solchen fünf Bierminuten stehen lässt, säuft an Kneipen pro poena einen Ganzen. Am Stamm ist es in diesem Falle jedem erlaubt, Füxen geboten, den Ganzen sofort auszutrinken, d.h. **abzufassen**.

Wird einem Zecher in seiner Abwesenheit ein Topf gebracht, so darf derselbe von den Anwesenden nicht weggetrunken werden, auch wenn er länger als fünf Bierminuten stehen bleiben sollte.

§ 67. Wenn jemand die beim Abfassen erforderlichen Förmlichkeiten: «Straftopf abgefasst» und «Straftopf ex» nicht beachtet, hat er den Topf selbst zu bezahlen.

**§ 68.** Jeder, dessen Topf aus obigen Gründen geleert worden ist, hat neuen Stoff anwachsen zu lassen.

**§ 69.** Die Schlaueit des Foxen wird nach der Zahl der von ihm abgefassten Töpfe beurteilt.

### **§ 70. Stiefel**

1. Soll ein Stiefel getrunken werden, muss ihn ein bierehrlicher Bursche antrinken.
2. Beim Stiefeltrinken darf jeder jedem vorsteigen.
3. Mit dem Stiefel darf nur am Stammtisch vor- und nach gestiegen werden, und zwar rechtsherum.
4. Aus dem Stiefel darf nicht speziell getrunken werden, ausgenommen vom Antrinkenden dem freiwilligen Spender. (Ferner: § 70, 11.)
5. Jeder darf beim Trinken zweimal absetzen; jedoch muss der Trinkende den Stiefel nach 10 Bierminuten seinem Nachbarn weitergeben. Die Unterbindung des Bierzuflusses gilt als abgesetzt.
6. Solange der Stiefel noch etwelchen Gerstensaft enthält, darf er nur in Berührung mit dem Trinkenden sein.
7. Wer den Stiefel leert, hat ihn «ex» zu melden. Der Stiefel darf nicht «ex» gemeldet werden, bevor er vollkommen leer ist (Nagelprobe).
8. Zur Berappung eines Stiefels wird verpflichtet:
  - a) Wer sich gegen irgendeine der obigen Bestimmungen vergeht.
  - b) Wer den Vortrunk akzeptiert hat und mit dem zirkulierenden Stiefel nicht nachsteigen kann.
  - c) Wem die Unachtsamkeit passiert, dem Vortrinkenden nicht nachzusteigen.
  - d) Wer am gleichen Anlass zweimal seinen ehrenwerten Namen ins Stammbuch einträgt.
  - e) Wer sein gleiches Cerevis zweimal in dieselbe Mütze schreibt.

9. Wer wegen seines guten Willens den Stiefel zu leeren, dem Biermagen ein so grosses Quantum aufgezwungen hat, dass sich dieser durch einen heftigen Ruck in den Stiefel entleert, fliegt in den einfachen BV.
10. Derjenige Fuxe, der einen Stiefel bezahlt, darf sich rechts neben den antrinkenden Burschen setzen, damit ihm nicht allzu viel von seinem teuer berappten Bier entgehe.
11. Ist die anwesende Corona besonders gesangsfreudig, kann gleichzeitig mit dem Stiefeltrinken ein Rundgesang angestimmt werden. Dann gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Es darf nicht vorgestiegen werden.
  - b) Der Stiefel darf nur mit einer Hand gehalten werden.
  - c) Wer einen Kantus anstimmt, trinkt stehend aus dem Stiefel, solange die Corona die erste Strophe singt.
  - d) Das gleiche Lied darf nur einmal angestimmt werden. (Strafe: ein Stiefel)
  - e) Der Rundgesang ist beendet, wenn der Stiefel ex ist.

#### **IV. Strafverfahren**

**§ 71.** Der Bierverschiss (BV) ist ein Bestandteil des Bussinstitutes der Biergemeinde und kann nur vom Präses oder Bierrichter über die Corona und vom Fuxmajor über die Füxe verhängt werden.

**§ 72.** Der Bierschisser geht seiner Bierehre und folglich auch seiner sämtlichen Bierrechte verlustig. Er darf also:

1. Weder Bierrichter noch Bierzeuge sein, wenn er Bursche ist.
2. Nicht vortrinken.
3. Nicht ums Wort bitten.
4. Nicht diktieren, wenn er Bursche ist.
5. Am Biertisch keinen Kantus vorschlagen, anstimmen oder mitsingen.

6. Keinen Salamander reiben.
7. Aus keinem Stiefel trinken, wenn ein solcher zirkulieren sollte, und
8. Muss er sich selbst bedienen.

§ 73. Jeder Bierschisser hat als äusseres Zeichen seiner Schande die Farben (Band und Couleur) abzulegen und sich vom Kneiptisch zu entfernen. Im Unterlassungsfalle fährt er in den nächst höheren Grad des BV.

Er wird mit seinem Cerevis an die Biertafel angekreidet, welche auf Befehl des Präses verlesen wird.

§ 74. Durch den BV werden alle früheren von ihm und ihm vorge-trunkenen Quanta nichtig.

§ 75. Der Bierverschiss zerfällt in einen einfachen (1. BV), verschärften (2. BV), dreifachen (3. BV) und einem perpetuellen (4. BV). Der perpetuelle BV kann nur vom BC verhängt werden. Der Betroffene muss sich einen Monat lang mit demselben herumtragen; mit dem dreifachen 14 Tage.

§ 76. An offiziellen Kneipabenden wird der BV vom Bierpräses, Fux-major oder Bierrichter durch die Worte allen vernehmbar angezeigt «Silentium, N. ist im einfachen ... Bierverschiss. Der bierehrliche Fux X. kreide ihn an!»

§ 77. Der Bierschisser kann, wenn er den BV für ungerechtfertigt hält, an den hohen Burschenconvent appellieren, was innerhalb von fünf Bierminuten geschehen muss. In diesem Falle hat der Bierpräses ex officio den BC einzuberufen.

§ 78. In den **einfachen BV** (1 Ganzer), der eine Viertelstunde währt, fällt:

1. Wer einen Bierehrlichen «Bierschisser» nennt oder ihn als solchen behandelt.

2. Wer auf irgendeine Weise Biergemeinschaft mit einem Bierschisser pflegt.
3. Wer einen Fuxen zu einer Handlung beruft, die nur Burschen zukommt.
4. Jeder Bursche, der ohne ein Bieramt zu bekleiden, einen Fuxen in den BV wirft (Ausnahme: siehe § 17).
5. Wer ein vorgestiegenes und angenommenes Quantum nach einmaliger Mahnung nicht nachsteigt.
6. Wer in boshafter Weise Stoff vergeudet oder, wenn es unvorsichtigerweise geschehen ist, unterlässt zu sagen: «Sine, sine».
7. Wer ein von kompetenter Seite diktiert Quantum nicht sofort trinkt.
8. Wer ein commentmässig vorgestiegenes Quantum nicht akzeptiert (Ausnahme: siehe § 47 und § 95).
9. Wer einen andern tuschiert und von demselben nicht Bierjunge usw. annehmen will.
10. Wer als Bierkranker jemanden tuschiert, aufbrummt, oder Biergeschäfte, die nur Bierfähigen zukommen, vornimmt.
11. Jeder Fux, der eine Bierhandlung vornimmt, die nur Burschen zukommt, oder sich frech und unanständig gegenüber einem Burschen aufführt (siehe § 37).
12. Wer, ohne TU zu haben, den Tisch verlässt.
13. Wer wiederholt ein Silentium bricht.
14. Wer länger als die durch das TU gesetzte Zeit fernbleibt.
15. Wer seinen Mageninhalt in den Stiefel entleert.

**§ 79.** In den **verschärften BV** (2 Ganze), der eine halbe Stunde währt, fährt eo ipso:

1. Wer sich als Bierschisser bierehrlich benimmt oder es zu sein behauptet.

2. Wer sich als Bierschisser überhaupt üppig benimmt.
3. Wer als Bierschisser eine mit dem einfachen BV bedrohte Handlung begeht.
4. Wer sich nach Verlauf einer halben Stunde nicht aus dem einfachen herausgepaukt hat.
5. Wer vom BC dazu verurteilt wird.
6. Wer, unter welchen Umständen auch immer, eine Couleur mit Stoff füllt.
7. Wer länger als eine Dreiviertelstunde vom Biertisch fernbleibt.

Der einfache oder verschärfte BV dürfen nicht in eine andere Kneiperei verschleppt werden, ansonst der Betreffende in den nächst höheren fliegt.

**§ 80.** In den **dreifachen BV** (3 Ganze), der 14 Tage währt, rollt eo ipso:

1. Wer sich nach Ablauf von eineinviertel Stunden nicht aus dem doppelten herausgepaukt hat
2. Wer sich selbst im verschärften üppig macht.
3. Wer vom BC dazu verurteilt wird.

**§ 81.** In den **perpetuellen BV** (4 Ganze), der einen Monat währt und nur vom BC verhängt werden kann, fällt:

1. Wer sich nach Verlauf von 14 Tagen nicht aus dem dreifachen herausgepaukt hat.
2. Wer sein Cerevis falsch abgibt (siehe § 15).
3. Wer sich den Bestimmungen dieses Comment nicht unterzieht.
4. Siehe § 33, 4.
5. Wer noch geheime Cerevisia verrät.

**§ 82.** Das Herauspauken der Bierverschisse findet innerhalb folgender gesetzlicher Zeiten statt:

Der einfache innert 15 Bierminuten.

Der verschärfte innert 20 Bierminuten.

Der dreifache innert 30 Bierminuten.

Der perpetuelle innert 50 Bierminuten.

**§ 83.** Der Bierschisser muss sich, um wieder bierehrlich zu werden, an einen bierehrlichen Burschen wenden (an offiziellen Kneipereien an den Bierpräses, resp. Fuxmajor).

Hat dieser das erforderliche Quantum vertilgt, so erklärt der Präses, resp. der Bierzeuge: «Silentium, N. ist wieder bier-, wein und schnapsehrlich. Ein bierehrlicher Fux möge ihn auskreiden.»

**§ 84.** Beim Herauspauken aus dem einfachen und verschärften BV genügt ein bierehrlicher Bursche als Zeuge. Der dreifache und perpetuelle kann nur an einer offiziellen Kneipe durch den Präses (resp. FM) aufgehoben werden.

**§ 85.** Der Bierschisser, sei er Bursche oder Fux, muss sich selbst aus dem BV saufen.

**§ 86.** Jeder bierehrliche Bursche kann unter Angabe des Grundes dem Präses, resp. FM, einen Fuxen zum BV rekommandieren. Findet der Bierpräses die Gründe zur Rekommandation nicht genügend oder nichtig, so kann er es nicht nur abschlagen, sondern dem Kläger selbst zum rekommandierten Quantum verdonnern.

**§ 87.** Jede Bierstrafe, mit Ausnahme des vorhängten perpetuellen Bierverschisses, kann innerhalb von fünf Bierminuten revoziert werden, ebenso vom Fordernden ein Bierduell.



## V. Das Bierduell

§ 88. Das Bierduell ist ein Zweikampf auf Bier. Fühlt sich jemand in seiner Bierehre verletzt, so kann er den Tuschierenden auf «Bierjunge» (1 Ganzer) oder «Doktor» (2 Ganze) oder «Bischof» (3 Ganze) oder – horribile dictu – gar «Papst» (4 Ganze) fordern. Der Geforderte akzeptiert mit: «Sitzt!».

§ 89. Die beiden Kontrahenten haben sich bei der Ausfechtung auf den entsprechenden Stoff zu setzen. Der Geforderte bezeichnet einen bierehrlichen Burschen als Bierrichter (er darf nicht der Bierfamilie eines der beiden Kontrahenten angehören). Dieser bittet den Präses um «Silentium für ein Bierduell zwischen N. und X.». Der Bierrichter kommandiert sodann: «Vergleicht die Waffen! Arma aequalia sunt! Stosst an! Setzt an! Los!» und erklärt: «Sieger ist ...».

§ 90. Wer zuerst ausgetrunken, sein Glas auf den Tisch gesetzt und die Aufgabe des Bierrichters erfüllt hat, ist Sieger. Unbedingt als angeschissen zu erklären, auch wenn er zuerst ausgetrunken hat, ist der, welcher blutet, beim Trinken abgesetzt hat, eine Pfütze im Topfe lässt oder beim Absetzen das Glas zerbricht.

Wenn einer vor dem Kommando «Los!» trinkt, so kommandiert der Bierrichter: «Wechselt die Waffen!»

§ 91. Wird das Bierduell für unentschieden erklärt, so soll auf Verlangen nur eines Kontrahenten das Bierduell a tempo wiederholt werden.

§ 92. Das Judizium des Bierrichters gilt unbedingt, wer protestiert, trinkt pro poena einen Ganzen; wer das Silentium während eines Bierduells stört, wird vom Bierrichter bestraft.

§ 93. Füxe trinken eo ipso alle aufgebrummten Bierjungen usw.. Burschen dagegen sind nicht verpflichtet, von Füxen jeden Bierjungen usw. anzunehmen.

§ 94. Jeder Bierhändel ist an der folgenden offiziellen Kneiperei zu begleichen. Wird dagegen gehandelt, so wird der Schuldige der Kontrahenten, eventuell beide, bestraft. Die während einer Kneipe aufgebremmten Bierhändel sind an derselben auszumachen, wenn nicht unmittelbar Schluss des Commerciums bevorsteht.

## VI. Von der Bierkrankheit

§ 95. Sollte jemand aus irgendwelchen Gründen, z.B. wegen gemeingefährlicher Expansion des Biermagens, verhindert sein, dem Biercoment strikte Folge zu leisten, so muss er sich vorm Präses, resp. FM, unter Angabe des Grundes **bierimpotent** (BI) erklären lassen.

§ 96. Der Bierkranke verliert alle Bierrechte und -pflichten und soll von einem bierehrlichen Fuxen als **bierimpotent** (BI) angekreidet werden. Wer einen Bierkranken tuschiert, muss dies a tempo revocieren (siehe § 78, 10.).

§ 97. Will sich ein Bierkranker wieder **bierfähig** erklären lassen, so hat er sich beim Präses, resp. FM, mit einem Ganzen aus der Bierkrankheit herauszusaußen.

## VII. Der Salamander

§ 98. Will die Corona einem An- oder Abwesenden die grösstmögliche studentische Ehre erweisen, so reibt sie auf sein Wohl oder zu seiner Erinnerung einen Salamander.

§ 99. Soll ein Salamander gerieben werden, so geschieht dies auf Kommando des Präses oder eines anderen bierehrlichen Burschen.

Er heisst die Corona aufzustehen und diktiert: «Surgite. Silentium! Fiat exercitium salamandris in honorem X.!»

Während des folgenden Kommandos «Salamander, Salamander, Salamander, primus, secundus, tertius, primus, secundus, tertius!» werden die Gläser auf dem Tisch gerieben.

Auf das nun folgende «Bibite ex! wird ausgetrunken. Ist dies geschehen, so erfolgt neuerlich: «Primus, secundus, tertius, primus, secundus, tertius!» Während dieser Zeit trommelt man mit den Gläsern auf den Tisch und stellt sie auf das letzte Kommando «tertius» mit einem Schlag auf den Tisch.

**§ 100.** Ist der Salamander ein Totensalamander, so werden die Gläser nicht abgesetzt, sondern hinter sich zu Boden geschleudert; jedoch in der Regel nur vom Diktierenden.

## VIII. Schlussbestimmungen

**§ 101.** Das An- und Abmelden vom Stamm oder von der Kneipe erfolgt mit einer Quart. An Kneipen ebenso das TU An- und Rückmelden.

1. An Kneipen: Burschen beim Präses. Füxe und Spe-Füxe beim FM.
2. Am Stamm: Burschen beim Erst-, Zweit- oder Drittachargierten, bierältesten Burschen oder der Corona (wenn jüngerer Bursche oder nur Füxe anwesend).  
Füxe beim FM, Leibburschen, Erst-, Zweit- oder Drittachargierten, bierältesten Burschen, Corona (wenn kein Bursche anwesend).  
Der höchste anwesende Chargierte meldet sich immer bei der Corona an.

**§ 102.** Während der Zeit des Tempus utile (TU) ist man der strikten Erfüllung seiner Bierpflichten entbunden.

**§ 103.** Füxe und Burschen haben TU zu verlangen, wenn sie sich aus irgendeinem Zwecke vom Biertisch entfernen wollen, ansonst sie in den 1. BV fliegen. TU ist die Zeit, während welcher

1. Silentium herrscht.
2. Ein Bierduell ausgemacht wird.
3. Ein allgemeiner Kantus, ein Bierduell oder eine Produktion steigt.
4. Jemand leibliche Bedürfnisse zu verrichten hat.

Ein geplantes Fernbleiben vom Biertisch über 10 Bierminuten ist explizit anzuzeigen und zu begründen.

Kein TU wird erteilt, wenn man

1. Essen gehen;
2. Nachrichten schreiben;
3. Bekannte vor dem Kneiplokal treffen will.

**§ 104.** Ein Bursche, der den Fuxentisch mit seiner Gegenwart zu beehren gedenkt, hat sich je mit einer Quart beim Bierpräsidium als Bursche ab- und beim FM als Ehrenfux anzumelden. In gleicher Weise geschieht die Rückkehr zur Burschenwürde. Nur ein bierehrlicher Bursche darf sich an- und abmelden.

Wenn sich ein Bursche kurz vor dem Ende der Kneipe noch als Ehrenfux im FC aufhält, so hat er sich noch vor dem Schlusskantus wieder im BC anzumelden.

**§ 105.** Derjenige, welcher vom Bierpräses aufgefordert worden ist, einen bestimmten Kantus anzustimmen, hat dessen Ende anzuzeigen mit den Worten: «Präsidium, Kantus ex.» Wurde der Kantus von einem Fuxen angestimmt, geschieht die Ex-Meldung über den FM.

**§ 106.** Sollte an einer offiziellen Kneiperei vom Präses eine Fuxenrepublik erklärt werden, so sind:

1. alle vorher verhängten Bierstrafen in der gesetzlichen Zeit nach § 78 zu berichtigen;
2. alle während der Fuxenrepublik verhängten Bierstrafen (nur 1. und 2. BV) auch in der gesetzlichen Zeit zu berichtigen.

**§ 107. Gäste** an Kneipen und Stämmen sind:

1. AHAH, IAIA;
2. Bierbrüder von Wengianern;
3. Farbtragende Aktivmitglieder anderer Verbindungen (Füxe nur in Begleitung eines Burschen);
4. Andere Individuen nur in Ausnahmefällen, nämlich mit der Erlaubnis des Präses. Der Präses kann Punkt 2 und 3 einschränken.

**§ 108. Bruderschaften** dürfen nur mit Aktivmitgliedern von Verbindungen geschlossen werden.

**§ 109.** Couleur sine bei:

1. diktierten Quanten;
2. sehr freundlichen Zu- und Vortrinkern (vor allem AHAH gegenüber);
3. Anmeldung eines Kantus bzw. einer Produktion.

**§ 110.** Es ist verpönt, die Couleur mit der nicht grünen Seite nach oben auf dem Tisch zu deponieren.

**§ 111.** Auch auf den Dörfern wird fortgesoffen.

**§ 112.** Erklärt jemand, falls ihm noch vorgetrunken werden sollte, seine letzte Quart für «annonciert», erklärt er also damit, dass er nicht weiter trinke, sondern abschwirre, so ist das angezeigte Quantum verunmöglich. In besagtem Falle mag es von Seite des Auffordernden am Platze sein, einem «speziell» oder «sine» zu kommen (siehe § 62).

Trinkt der Honorierte aber nachher gleichwohl weiter, so ist er bei Strafe des 1. BV gehalten, alle ihm vorgekommenen Quanta nachzukneipen.

**§ 113.** So jemand seine 25 Töpfe vertilgt hat, soll er stillvergnügt nach Hause trotteln.

**§ 114.** Wer fährt trinkt nicht, wer trinkt fährt nicht!

**§ 115.** Das Präsidium ist unfehlbar; es untersteht jedoch den Beschlüssen des hohen BC.

**§ 116.** Jeder bierehrliche Bursche oder Fux kann vor einer Abstimmung oder einem Diktat des Präses das Wort zur «faktischen Berichtigung» verlangen.

**§ 117.** Das Verbreiten von Bildern und Videos von offiziellen Anlässen ist nur nach Absprache mit dem BC gestattet.

**§ 118.** Zuerst saufen, dann rempeln.

**§ 119.** Wenn zwei Drittel der Verbindung eine Revision dieses Comments verlangen, soll diese vorgenommen werden.

**§ 120.** Neben diesem Comment haben die früheren nur noch insofern Geltung, als sie mit diesem übereinstimmen.

**§ 121.** Dieser Bier-Comment tritt sofort in Kraft.

Also revidiert im Oktober 2018 durch die Verbindung

# Strassen-Comment der Wengia

## I. Kleidung

In Colore werden lange Hose, Kittel, Krawatte und geschlossene Schuhe getragen. Kittel oder Mantel geschlossen, eventuell Mantel auf dem Arm.

In der Hand Mappe, Buch, Heft, Koffer, Handschuhe. Die Couleur auf dem Kopf.

## II. Fuxenutensilien

Feuer, Messer, Schnur. Schreibzeug, Comment, Kantenprügel und Produktion.

## III. Haltung

Es werden keine Koffer, Regenschirme oder Pakete getragen, ebenso geht man nicht unter einem Regenschirm.

Nicht gemacht wird: gespuckt, geworfen, beide Hände in die Taschen gesteckt, gesprungen, velogefahren, gegessen, gepfiffen (Ausnahme: Couleurfiff) und gefussballt.

Es ist zudem nicht erlaubt, in Farben illegale Substanzen zu konsumieren.

Die Couleur zieht man ab wenn man sich die Hand gibt (Ausnahme: Duzfreunde).

## IV. Formation und Ehrenplätze

↑ Marschrichtung

2 1 3 1 2 4 2 1 3



Zahl = Reihenfolge der Ehrenplätze

○ = Ehrenplatz

Der Ehrenplatz geht an:

1. Damen
2. AHAH
3. Professoren

Mit zwei Damen, AHAH usw. geht man immer in der Mitte (Symmetrie), in Viererformation halblinks!

Unter Studenten:

1. Symmetrie
2. Sichtbare Chargen (x, FM)

Mehr als vier Personen gehen nicht nebeneinander. Ausnahme:

1. Bierleiter
2. 6-Farben-Corona (Ad!, Ar!, D!, W!, Am!, P!)

## V. Gruss

Ohne Couleur: Alle Wengianer, bekannte Schüler usw.

Mit Couleur (immer mit Schwung):

1. Erwachsene, die man kennt oder die grüssen
2. Bekannte Schülerinnen
3. AHAH
4. Professoren
5. Farbentragende

Wenn du in Begleitung gehst, grüsst du, resp. schwingst du allen, die dein Begleiter grüsst.



Ist eine bekannte Person in Gesellschaft anderer, grüsst du die ganze Gruppe.

## **VI. Vollwichts**

Der Vollwichts der Fahndelelegation umfasst: Stiefel, weisse Hosen, Flaus, Schärpe, Band, Bierzipfel, Rapier, Tönnchen, weisse Handschuhe mit Stulpen. Mit Fahne: Fahngürt. Mit Fahne immer Vollwichts.

Der Vollwichts des Fuxmajors umfasst: Stiefel, weisse Hosen, Flaus, Schärpe, Band, Bierzipfel, Peitsche, Couleur mit Galon und Fuchschwanz, weisse Handschuhe mit Stulpen.

Der Vollwichts der Hornfüxe umfasst: Stiefel, weisse Hosen, Flaus, Band, Bierzipfel, Couleur oder Tönnchen, weisse Handschuhe mit Stulpen.

## **VII. Trauer**

Zum Zeichen der Trauer wird das Band geflort. An Kneipen wird nicht geflort.

Bei Beerdigungen wird die Fahne mit einem Trauerflor versehen.

Also revidiert im Oktober 2018 durch die Verbindung



# Statuten der Wengia

## I. Wesen der Verbindung

§ 1. Die Wengia Solodorensis ist eine farbentragende Verbindung an der Kantonsschule Solothurn.

§ 2. Die Wengia ist politisch unabhängig, gesinnungsmässig aber liberal.

§ 3. Zweck der Wengia ist es, das wissenschaftliche Interesse ihrer Mitglieder zu fördern. Sie soll diese durch Freundschaft zu vereinigen suchen und sie anhand von Vorträgen und Diskussionen befähigen, als vorbereitete Staatsbürger ins Leben zu treten.

§ 4. Die Tätigkeit der Verbindung besteht

1. in mindestens einer Sitzung pro Monat;
2. in staatsbürgerlicher Schulung;
3. in Vorträgen und Diskussionen;
4. in geselliger Unterhaltung;
5. im Gesang;
6. in der redaktionellen Mitarbeit des Organs «Der Wengianer».

§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen Vorträge zu halten und Diskussionen anzuregen. Über die Annahme jedes Themas entscheidet der Burschenconvent. Die Vorträge sollten innert drei Wochen ins Archiv abgeliefert werden.

## II. Mitgliedschaft

**§ 6.** Mitglied der Verbindung dürfen Schüler werden, denen nach Kantonsschulreglement der Eintritt gestattet ist. Es gibt keine Ehrenmitglieder.

**§ 7.** Jeder, der in die Verbindung einzutreten wünscht, muss die Spe-Fuxen-Stunden und Verbindungsanlässe (ausser Kränze) mindestens ein Semester lang besuchen.

Ausnahmsweise kann einer, der nicht Spe-Fux war, aufgenommen werden, nachdem er vorher eine Kandidatur von mindestens einem Monat durchgemacht hat. Hat der BC den Kandidaten als würdig erkannt, so schlägt er ihn der Aktivitas zur Aufnahme vor.

**§ 8.** Als Konkneipant können diejenigen ehemaligen Kantonsschüler der Verbindung beitreten, welche ihr schon als Spe-Fux angehört haben.

**§ 9.** Über die Aufnahme befindet die Aktivitas mit Zweidrittelmehrheit. Ein ablehnender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

**§ 10.** Wünscht ein Mitglied auszutreten, so hat es ein Gesuch mit der Angabe der Gründe dem Präses schriftlich einzureichen. Ein Austrittsgesuch kann erst berücksichtigt werden, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber der Verbindung nachgekommen ist.

**§ 11.** Jedes Mitglied, das die Ausstossung eines andern beantragt, muss dies mit seiner Begründung dem Präses schriftlich anzeigen. Dieser hat den Antrag vor die Verbindung zu bringen, ohne den Antragssteller zu nennen. Der Angeschuldigte hat während der Verhandlung abzutreten, jedoch ist ihm vor der Entscheidung persönliche Verteidigung gestattet.

Die Ausstossung tritt nach Anzeige an das Rektorat in Kraft.

### **III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 12.** Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt, mit Ausnahme der Konkneipanten.

Jedes Aktivmitglied kann schriftliche Anträge an das Komitee stellen und über die Handlungen der Chargierten Rechenschaft fordern.

**§ 13.** Jedes Mitglied hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die das Komitee auflegt.

Wenn ein besonderer Grund es rechtfertigt, kann das Komitee einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von einzelnen Pflichten befreien.

**§ 14.** Sitzung, Kneipe, offizielle Stämme und Kantenstunden sind für alle Mitglieder obligatorisch. Zusätzliches Obligatorium ist für die Füxe der FC, für die Spe-Füxe der Spe-FC.

**§ 15.** Alle Mitglieder der Verbindung sind beitragspflichtig.

**§ 16.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in die Verbindung in Besitz der Vereinsinsignien zu setzen.

**§ 17.** Jedes Mitglied verspricht auf Ehrenwort, im Falle der Ausstossung sämtliche Couleurartikel der Verbindung zurückzuerstatten.

**§ 18.** Konkneipanten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Aktiven (Ausnahme § 12). Die Verbindungsanlässe sind für sie jedoch fakultativ.

### **IV. Vorstand und Ämter**

**§ 19.** Die Verrichtungen der Verbindung versehen:

1. ein Komitee, bestehend aus: x, xx, xxx (Fahndelegation)

2. ein Komitee, bestehend aus: x, FM, xx, xxx, xxxx, CR und CM

**§ 20.** Das Komitee trägt während einer Amtsperiode die Verantwortung für die Verbindung, nicht aber für das einzelne Mitglied.

**§ 21.** Der Präses (x) steht an der Spitze der Verbindung und führt als solcher den Vorsitz in den Sitzungen. Er entwirft die Traktandenliste und macht dieselbe allen Mitgliedern so früh als möglich bekannt.

Er ruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von drei Burschen den BC zusammen.

Er kann bei Verhandlungen, die nicht geeignet sind, an die Öffentlichkeit zu gelangen, Spe-Füxe und Kandidaten abtreten lassen.

Dem Präses obliegt insbesondere, die gehörige Beachtung der Statuten und die Vollziehung der Beschlüsse zu überwachen.

Er präsentiert die Verbindung nach aussen.

Er stellt das Semesterprogramm auf und legt es dem BC zur Genehmigung vor.

Am Ende des Aktivjahres hat er über die Tätigkeit der Verbindung einen Bericht abzulegen, der im «Wengianer» veröffentlicht werden soll.

**§ 22.** Der Quästor (xx) besorgt die Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Verbindungsvermögen. Er informiert den BC regelmässig über die Finanzlage und legt am Ende jedes Semesters genaue Rechnung ab.

Er stellt für Anlässe oder Anschaffungen mit hohen Kostenfolgen einen Voranschlag zuhanden des BC auf.

Den Aktiven stellt er am Anfang jedes Semesters eine Rechnung aus.

Er ist Stellvertreter des Präses.

**§ 23.** Der Aktuar (xxx) führt über jede Sitzung ein Protokoll, welches am Anfang der folgenden Sitzung der Verbindung zur Ratifikation vorgelegt werden muss. Ebenso besorgt er das Protokoll an den BC-Sitzungen und die Korrespondenz der Verbindung. Er ist Stellvertreter des Quästors.

**§ 24.** Der Archivar (xxxx) verwaltet das Archiv und führt das Stammbuch. Zudem ist für die Pflege des Chargiertenmaterials verantwortlich. Er ist Stellvertreter des Aktuars.

**§ 25.** Der Fuxmajor (FM) leitet den regelmässig stattfindenden Fuxenconvent, welcher der Vorbereitung auf die Burschenprüfung dient.

Er ist weiter für die Organisation aller geselligen Anlässe, für das Kneiplokal und den Biervorrat verantwortlich.

**§ 26.** Chefredaktor (CR) unterstützt den CR der Altherrschaft bei der Herausgabe des «Wengianers». Er kann die Mitglieder verpflichten, Beiträge für den «Wengianer» zu liefern. Diese sind mit Namensunterschrift zu versehen.

Die Gesamtedaktion entscheidet über Annahme oder Zurückweisung von Beiträgen. Änderungen an einem Artikel dürfen nur mit Einverständnis des Verfassers vorgenommen werden.

**§ 27.** Der Cantusmagister (CM) leitet die von ihm angeordneten Kantestunden.

**§ 28.** Die Kasse wird am Ende der Amtszeit des Quästors durch den Quästor des Altherrenverbandes revidiert. Das Archiv wird am Ende der Amtszeit des Archivars durch den CR und den Aktuar revidiert.

## **V. Burschenconvent**

**§ 29.** Der Burschenconvent besteht aus allen bierehrlichen Burschen.

§ 30. Die Verbindung steht über dem BC.

§ 31. Jeder in die Verbindung neu Eingetretene ist in der Regel während der ersten zwei Semester Fux. Nach Ablauf dieser Zeit wird er vom Präses auf Beschluss des BC zum Burschen promoviert, nachdem sich der Kandidat im Burschenexamen dessen würdig gezeigt hat.

§ 32. Der BC wird vom Präses oder auf Verlangen eines Burschen einberufen.

## VI. Sitzungsreglement

§ 33. Das Verbindungsjahr beginnt mit der Burschifizierungskneipe anfangs Mai. Während der Schulzeit versammelt sich die Verbindung mindestens einmal pro Monat zu einer ordentlichen Sitzung.

Eine ausserordentliche Sitzung kann der Präses jederzeit von sich aus oder auf Verlangen eines Drittels der Aktiven einberufen.

§ 34. Die Sitzungen sind geschlossen. Zutritt zu denselben ist nur dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, den Professoren der Kantonschule und den Altherren der Wengia gestattet.

Handlungen, die nicht an die Öffentlichkeit gehören, verpflichten jedes Mitglied zu Stillschweigen.

§ 35. Auf jede ordentliche Sitzung entfällt, wenn es die Traktanden erlauben, eine wissenschaftliche Arbeit. Ihre Reihenfolge wird vom Präses bestimmt.

## VII. Wahl- und Abstimmungsmodalitäten

§ 36. Bei Abstimmungen und Wahlen müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein.



**§ 37.** Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Sie sind geheim bei Wahlen, Aufnahmen, Austritten, Demissionen, Absetzungen, Ausstossungen und gestützt auf speziellen Entschluss.

**§ 38.** Gültige Stimmen sind:

1. bei Abstimmungen: ja-, nein- oder leer-eingegangene Stimmen;
2. bei Wahlen: solche, die auf vorgeschlagene Kandidaten fallen.

Die Vorgeschriebenen werden von den gültigen Stimmen berechnet.

**§ 39.** Mehrheitsverhältnisse bei Aufnahmen, Austritten und Ausstossungen: Zweidrittelmehr der Aktivitas.

**§ 40.** Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen

1. der Hauptchargen (x, FM, xx, xxx, xxxx, CR, CM):
  1. und 2. Wahlgang: Zweidrittelmehr der Aktivitas
  3. und 4. Wahlgang: absolutes Mehr
  - ab 5. Wahlgang: relatives Mehr
2. der Nebenchargen, welche der BC offen vornimmt:
  1. bis 3. Wahlgang: absolutes Mehr
  - ab 4. Wahlgang: relatives Mehr
3. bei Demissionen: absolutes Mehr der Aktivitas
4. bei Absetzungen: Zweidrittelmehr der Aktivitas
5. bei anderen Abstimmungen: absolutes Mehr der Aktivitas oder des BC

**§ 41.** In offenen Abstimmungen gibt der Präses neben seiner eigenen Stimme noch den Stichentscheid.

**§ 42.** Spe-Füxe und Kandidaten haben beratende Stimme und müssen bei wichtigen Verhandlungen abtreten.

## VIII. Finanzen und Strafglement

**§ 43.** Die finanziellen Mittel der Verbindung stammen aus folgenden Quellen:

1. Semesterbeiträge der Aktiven, Spe-Füxe und Inaktiven;
2. Bussen der Aktiven, Spe-Füxe und Inaktiven;
3. Erträge aus gemeinsamer Arbeit;
4. Zuschüsse aus der Kasse der Altherrenschaft;
5. Spenden.

**§ 44.** Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Grundsätzlich ist zum Ende der Amtsperiode eines Komitees eine ausgeglichene Rechnung vorzulegen.

Für ausserordentliche Anschaffungen sind Rückstellungen anzulegen.

**§ 45.** Die Höhe der Semesterbeiträge der Aktiven, Spe-Füxen und Inaktiven werden jedes Semester neu vom BC beschlossen und den Verhältnissen angepasst.

**§ 46.** Die Beiträge und die aufgelaufenen Bussen müssen bis zum Ende des betreffenden Semesters in Rechnung gestellt und beglichen werden.

**§ 47.** Die Höhe der Bussen werden jedes Semester neu vom BC beschlossen und den Verhältnissen angepasst. Bussen werden ausgesprochen für:

1. für unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzung, Kantenstunde, Kneipe und Stamm;
2. für Verspätung ohne stichhaltige Gründe, pro angebrochene 15 Minuten;
3. für unbegründetes Verschieben einer wissenschaftlichen Arbeit;
4. für Nichtanfertigung eines Protokolls;

5. für zu späte Einreichung eines Beitrages in den Wengianer, pro Tag;
6. für verspätetes Bezahlen einer Rechnung, pro Woche;
7. für absichtliches Zerschlagen eines Glases;
8. für die Besudelung und Beschädigung des Stammbuches.

**§ 48.** Die Strafen, mit denen die einzelnen Mitglieder belegt werden können sind:

1. fünfmalige Reinigung des Kneiplokals;
2. Rüffel;
3. Kneipverbot;
4. Entzug der Aktivrechte auf unbestimmte Zeit;
5. Ausstossung:
  - a) sine infamia
  - b) cum infamia

**§ 49.** Der Rüffel wird vom Präses erteilt, entweder aus eigenem Ermessen, auf Verlangen der Mehrheit der Aktiven oder des Quästors. Über Kneipverbot und Entzug der Aktivrechte entscheidet der BC, über Ausstossung die Verbindung.

**§ 50.** Wer in einem Quartal mehr als der Hälfte der offiziellen Anlässe fernbleibt, soll von der Verbindung gerügt, im Wiederholungsfalle ausgestossen werden.

**§ 51.** Wer eine Rechnung regelmässig nicht zur rechten Zeit bezahlt, soll von der Verbindung gerügt, im Wiederholungsfalle ausgestossen werden.

**§ 52.** Wer die Ehre und das Ansehen der Wengia mit Wissen verletzt oder geheime Verhandlungen an die Öffentlichkeit bringt, ist aus der Verbindung auszustossen.

## **IX. Alt-Herren Promotion**

**§ 53.** Wer zum AH promoviert werden will muss im Besitz der Burschenwürde sein. Die Promotion kann frühestens vier Semester nach dem Eintritt in die Verbindung erfolgen, sofern der Betreffende allen Verpflichtungen gegenüber der Aktivitas nachgekommen ist.

## **X. Schlussbestimmungen**

**§ 54.** Der Trinkzwang ist verboten.

**§ 55.** Beim Tode eines AH trägt die Verbindung zwei Tage Flor, beim Tode eines Aktiven oder Inaktiven einen Monat.

**§ 56.** Mit zwei Dritteln Stimmenmehr kann eine Revision dieser Statuten beschlossen werden.

**§ 57.** Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Also revidiert im Oktober 2018 durch die Verbindung

Vivat, crescat, floreat in aeternum

WENGIA SOLODORENSIS